

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 14. 07. 95

322/95

-2-

02. 06. 95

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 24. September 1992
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika
über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ka 80/95

Bonn, den 2. Juni 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

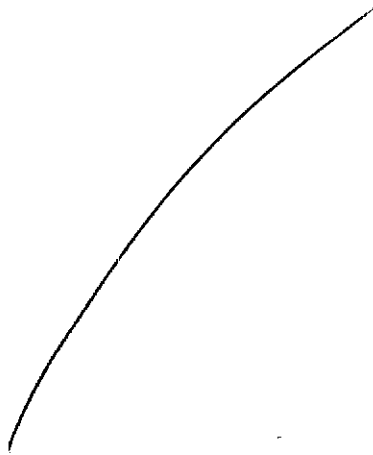
mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 14. 07. 95

322/95



Entwurf

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 24. September 1992
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Jamaika
über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen
Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Kingston am 24. September 1992 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen, sowie dem dazugehörigen Protokoll wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie gleichzeitig das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Jamaika
über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and Jamaica
concerning the Reciprocal Encouragement and Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland
 und
 Jamaika –

The Federal Republic of Germany
 and
 Jamaica,

In dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

In dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

In der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein Schutz dieser Kapitalanlagen die private wirtschaftliche Initiative beleben und den Wohlstand beider Völker mehren werden –

haben folgendes vereinbart:

Desiring to intensify economic cooperation between both States,

Intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State,

Recognizing that the encouragement and protection of such investments will stimulate private business initiative and increase the prosperity of both nations,

Have agreed as follows:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
- c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf durch Vertrag oder Konzession geregelte Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, eingetragene Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
- e) gesetzliche oder vertragliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum entfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;

3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- b) in bezug auf Jamaika: natürliche Personen, die nach jamaikanischem Recht Staatsangehörige Jamaikas sind;

Article 1

For the purposes of this Treaty

1. the term "investments" comprises every kind of asset, in particular:

- (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
- (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
- (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance under contract or by concession having an economic value;
- (d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, registered designs, trademarks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know-how, and good will;
- (e) business concessions conferred by law or under contract, including concessions to search for, extract and exploit natural resources;

any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;

2. the term "returns" means the amount yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees;

3. the term "nationals" means

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany: Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany,
- (b) in respect of Jamaica: physical persons deriving their status as Jamaican nationals from the laws of Jamaica;

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,
- b) in bezug auf Jamaika:
nach gültigem jamaikanischen Recht gegründete Kapitalgesellschaften, Firmen oder Vereinigungen.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Kapitalanlagen, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet vorgenommen werden, genießen den vollen Schutz dieses Vertrags.

(3) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Verwendung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen ihrer eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziation damit einräumt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung, im folgenden als „vergleichbare Maßnahme“ bezeichnet, gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme von den Behörden bekanntgemacht wurde. Die Wertfestsetzung muß alle Faktoren, einschließlich allgemeiner Kenntnis, widerspiegeln, die sich auf den Wert der Kapitalanlage ausgewirkt haben könnten, bevor die Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme von

4. the term "companies" means

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit,
- (b) in respect of Jamaica:
corporations, firms or associations incorporated or constituted under the law in force in Jamaica.

Article 2

(1) Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its laws. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

(2) Investments made, in accordance with the laws of one Contracting Party, within its territory by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of this Treaty.

(3) Neither Contracting Party shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use or enjoyment of investments in its territory of nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 3

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

(3) The provisions of paragraph 1 and 2 of this Article shall not apply to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article shall not apply to advantages which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization, hereinafter referred to as "comparable measure", in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure was made known by the authorities. The determination of value shall fully reflect any factors including public knowledge that might have affected the value of the investment before the expropriation, nationalization or comparable measure was made known by the authorities. The compensation shall be paid without delay and

den Behörden bekanntgemacht wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigung.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10 die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7

(1) Transferierungen, die nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 fällig werden, erfolgen unverzüglich zu dem zum Zeitpunkt der Transferierung jeweils gültigen Kurs.

(2) Entspricht der Kurs nicht dem Marktkurs, so darf er nicht wesentlich von dem Kreuzkurs (cross rate) abweichen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem

shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measures for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that which the latter Contracting Party accords to its own nationals or companies as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in this Article.

Article 5

Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) of the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) of the returns;
- (c) in repayment of loans;
- (d) of the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) of the compensation provided for in Article 4.

Article 6

If either Contracting Party makes a payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such national or company to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 4 (2) and (3) as well as Article 5 shall apply *mutatis mutandis*.

Article 7

(1) Transfers when they become due under Article 4 (2) or (3), under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the applicable rate of exchange on the date of transfer.

(2) In case the rate of exchange is not determined by the market such rate shall not substantially differ from the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter

Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates einigen, der mit Zustimmung beider Vertragsparteien zum Obmann bestellt wird. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten zwischen einer der Vertragsparteien und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei in Bezug auf Kapitalanlagen, die letztere im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei vorgenommen hat, werden zwischen den Streitparteien nach Möglichkeit gütlich beigelegt. Ist eine gütliche Beilegung nicht möglich, so kann jede Vertragspartei örtliche Rechtsbehelfe zur Beilegung der Streitigkeit in Anspruch nehmen.

(2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einer zuständigen Stelle für die Zwecke örtlicher Rechtsbehelfe unterbreitet wurde, nicht zur Zufriedenheit der beiden Streitparteien beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der Streitparteien einem Schiedsverfahren

between the Contracting Parties in addition to this Treaty contain a provision, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Treaty.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 9

This Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's laws.

Article 10

(1) Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Treaty should as far as possible be settled by the governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot be thus settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third state who on approval by the two Contracting Parties shall be appointed Chairman. Such members shall be appointed within two months, and such Chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings; the cost of the Chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning cost. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

Article 11

(1) Any disputes between one Contracting Party and a national or a company of the other Contracting Party concerning an investment of the latter in the territory of the former shall if possible be settled amicably. If such a dispute cannot be settled amicably, either party may pursue local remedies for the settlement of that dispute.

(2) If the dispute has not been settled to the satisfaction of both parties within a period of twelve months from its submission to a competent body for the purpose of pursuing local remedies, it shall, at the request of either party to the dispute, be submitted for arbitration. Unless the parties in dispute agree otherwise, the

unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, wird die Streitigkeit einem Schiedsverfahren im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten unterworfen.

(3) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als hindere er die eine Vertragspartei und den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei sich darauf zu einigen, die Streitigkeit jederzeit nach Artikel 28 beziehungsweise 36 des Übereinkommens einem Vergleichs- oder Schiedsverfahren zu unterwerfen.

(4) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, daß der Staatsangehörige oder die Gesellschaft der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

(5) Die Vertragsparteien werden hinsichtlich einer Streitigkeit, die dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (Zentrum) unterbreitet worden ist, keinen diplomatischen Schutz gewähren und keinen völkerrechtlichen Anspruch nach Artikel 10 dieses Vertrags geltend machen, es sei denn, daß

- a) der Generalsekretär des Zentrums oder eine vom Zentrum gebildete Vergleichskommission oder ein von ihm gebildetes Schiedsgericht feststellt, daß die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit des Zentrums fällt; oder
- b) die andere Vertragspartei den von einem Schiedsgericht erlassenen Schiedsspruch nicht befolgt; oder
- c) es sich um eine Übertragung kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags handelt.

Hierdurch werden informelle diplomatische Schritte, die lediglich darauf gerichtet sind, die Beilegung der Streitigkeit zu erleichtern, nicht ausgeschlossen.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Kingston ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt fünfzehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Kingston am 24. September 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Dr. Nils Grueber

Für Jamaika
For Jamaica
David Loore

dispute shall be submitted for arbitration under the Convention of 18 March, 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States.

(3) Nothing in this Article shall be construed as preventing the Contracting Party and the national of the other Contracting Party from agreeing to submit at any time the dispute to conciliation or arbitration under Article 28 and 36 of the Convention, respectively.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the national or company of the other Contracting Party has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

(5) Neither Contracting Party shall give diplomatic protection or bring an international claim under Article 10 of this Treaty in respect of any dispute referred to the International Centre for Settlement of Investment Disputes (the Centre), unless:

- (a) the Secretary-General of the Centre, or a conciliation commission or an arbitral tribunal constituted by it, decides that the dispute is not within the jurisdiction of the Centre; or
- (b) the other Contracting Party does not abide by and comply with the award rendered by an arbitral tribunal; or
- (c) there is a case of an assignment under a law or pursuant to a legal transaction as provided for in Article 6 of this Treaty.

This does not preclude informal diplomatic exchanges for the sole purpose of facilitating a settlement of the dispute.

Article 12

This Treaty shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting Parties.

Article 13

(1) This Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Kingston.

(2) This Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of fifteen years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of fifteen years this Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving twelve months' notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of 15 years from the date of termination of this Treaty.

Done at Kingston on 24th September 1992 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

(1) Zu Artikel 1

Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

(2) Zu Artikel 2

Der Vertrag gilt auch in den Meeresgebieten, in denen die Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Souveränität, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausüben.

(3) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch, die Nutzung und die Veräußerung einer Kapitalanlage anzusehen.

Folgende Einschränkungen gelten als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3, sofern sie die betroffene Vertragspartei nicht auf ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften und Staatsangehörige oder Gesellschaften dritter Staaten anwendet: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.

- b) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.
- c) Besondere Anreize, die Jamaika im Rahmen seiner Entwicklungspolitik nur seinen eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften gewährt, um den Aufbau einheimischer Gewerbebereiche, z. B. der Heimarbeit, zu fördern, gelten als mit diesem Artikel vereinbar, sofern sie die Kapitalanlage oder die Tätigkeit von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage nicht wesentlich beeinträchtigen.
- d) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Beschäftigte eines Kapitalanlegers der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

Protocol

On signing the Treaty between Jamaica and the Federal Republic of Germany concerning the Reciprocal Encouragement and Protection of Investments, the undersigned Plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions, which shall be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

Returns from the investment and, in the event of their reinvestment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.

(2) Ad Article 2

This Treaty shall also apply to the maritime areas over which the Contracting Parties exercise sovereignty, sovereign rights or jurisdiction in accordance with international law.

(3) Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of Article 3 (2): the management, maintenance, use, enjoyment and disposal of an investment.

The following restrictions shall, when not applied by the relevant Contracting Party to its own nationals or companies or nationals or companies of any third State, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.

- (b) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to natural persons or companies resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to natural persons and companies resident in its territory.
- (c) Special incentives granted by Jamaica only to its nationals and companies within the framework of its development policy in order to stimulate the creation of local industries, such as cottage industries, are considered compatible with this Article provided they do not significantly affect the investment or the activities of nationals and companies of the other Contracting Party in connection with an investment.
- (d) The Contracting Parties shall within the framework of their national laws give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employees of an investor of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(4) Zu Artikel 4

Artikel 4 Absatz 2 gilt auch, wenn eine Vertragspartei eine Gesellschaft, an der Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei Anteilsrechte besitzen, enteignet oder verstaatlicht oder einer vergleichbaren Maßnahme unterwirft, soweit die Kapitalanlagen dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften betroffen sind.

(5) Zu Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 5 kann der freie Transfer im Fall von Transferierungen aus Jamaika folgenden Bedingungen unterliegen:

- a) Registrierung einer Kapitalanlage oder eines im Ausland aufgenommenen Darlehens bei der Zentralbank, sofern eine Registrierung zum Zeitpunkt der Kapitalanlage oder der Darlehensaufnahme vorgeschrieben war;
- b) bei anderen Verträgen als Darlehensverträgen, falls erforderlich, Genehmigung des Zahlungszeitplans durch die zuständigen Behörden im Einklang mit den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Devisenbestimmungen.

(6) Zu Artikel 6

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden vollständigen Antrags in der vorgeschriebenen Form und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(7)

Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien, wird eine Vertragspartei die ordnungsgemäß zugelassenen Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und die erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung der Transporte nicht willkürlich oder in diskriminierender Weise verweigern. Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar für die Kapitalanlage im Sinne des Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder im Auftrag eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne des Vertrags angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage reisen.

(4) Ad Article 4

The provisions of Article 4 (2) shall also apply if a Contracting Party expropriates, nationalizes or takes any comparable measure against a company in which nationals or companies of the other Contracting Party own shares insofar as the investments of such nationals or companies are concerned.

(5) Ad Article 5

Notwithstanding the provisions of Article 5 the free transfer may in the case of transfers from Jamaica be subject to the following conditions:

- (a) registration with the Central Bank of investments and loans contracted from abroad if at the time the investment was made or the loan contracted such registration was required;
- (b) in relation to contracts other than loans, approval if required, by the competent authorities with respect to repayment schedule, in accordance with the exchange control regulations in force at the time of the contract.

(6) Ad Article 6

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of Article 7 (1) if effected within such periods as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request, complete and in good form, has been submitted and may on no account exceed two months.

(7)

Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported to the territory of either Contracting Party, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder duly qualified transport enterprises of the other Contracting Party and shall not arbitrarily or in a discriminatory manner refuse permits as required to carry out such transport. This shall include the transport of:

- (a) goods directly intended for an investment within the meaning of the Treaty or acquired in the territory of the other Contracting Party or of any third Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the Treaty are invested;
- (b) persons travelling in connection with an investment.

Geschehen zu Kingston am 24. September 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Kingston on 24th September 1992 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Dr. Nils Grueber

Für Jamaika
For Jamaica
David Loore

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Der deutsch-jamaikanische Investitionsförderungs- und -schutzvertrag dient dem Ziel, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken, indem er günstige Bedingungen für Kapitalanlagen schafft.

Die Förderung und der Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen sind nach Auffassung beider Seiten zudem geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung in Jamaika zu unterstützen. Durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen hat Jamaika die Grundlage für ausländische Kapitalanlagen geschaffen. Der völkerrechtliche Vertrag gewährt den Kapitalanlagen darüber hinausgehend einen umfassenden und dauerhaften Rechtsschutz. Dadurch können deutsche Investitionen in Jamaika zusätzlich stimuliert werden.

Der Vertrag ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Der deutsch-jamaikanische Investitionsförderungs- und -schutzvertrag entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen Entwicklungsländern war.

II. Zu den Vertragsbestimmungen

Der Vertrag enthält 13 Artikel; ihm sind ein Protokoll und ein Notenwechsel beigefügt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlage“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“. Einbezogen werden alle Arten von Vermögenswerten, die von Investoren aus dem anderen Vertragsstaat angelegt werden, sowie die Erträge hieraus. In den Anwendungsbereich des Vertrags fallen neben deutschen und jamaikanischen Staatsangehörigen alle juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften oder sonstige Gesellschaften, Vereinigungen oder Organisationen, die ihren Sitz in Deutschland oder in Jamaika haben.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungsklausel und das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren. Gemäß Absatz 2 genießen Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgenommen worden sind, den vollen Schutz des Vertrags.

Gemäß Protokollnummer 1 genießen Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. In der Protokollnummer 3 Buchstabe a werden einige Beispiele einer nach dem Vertrag unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 3 Buchstabe b stellt klar, daß die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländer-

behandlung steht. Protokollnummer 3 Buchstabe c läßt für besondere Anreize, die Jamaika im Rahmen seiner Entwicklungspolitik für den Aufbau einheimischer Gewerbebereiche gewährt, Ausnahmen von der Inländerbehandlung zu, wenn diese den deutschen Investor nicht wesentlich beeinträchtigen. Protokollnummer 3 Buchstabe d enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung gewährleistet den Enteignungsschutz sowie Entschädigung und ein ordentliches Rechtsverfahren bei Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur zum allgemeinen Wohl und gegen wertentsprechende Entschädigung zulässig. Der Investor hat Anspruch auf unverzügliche Zahlung der Entschädigung und bei Zahlungsverzug Anspruch auf bankübliche Verzinsung. Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nicht nur auf unmittelbare Eingriffe in die Kapitalanlage als solche, sondern gemäß Protokollnummer 4 auch auf staatliche Eingriffe in das Unternehmen, an dem der Investor beteiligt ist, wenn dadurch seine Kapitalanlage erheblich beeinträchtigt wird. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital, Erträgen, Darlehensrückzahlungen und Liquidationserlösen. Nach Protokollnummer 5 ist Jamaika berechtigt, als Bedingung für den freien Transfer die Registrierung einer Kapitalanlage oder eines im Ausland aufgenommenen Darlehens zu fordern, wenn dies zum Zeitpunkt der Kapitalanlage oder der Darlehensaufnahme vorgeschrieben war. Gleiches gilt für die Genehmigung des Zahlungszeitplans bei anderen Verträgen als Darlehensverträgen.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation. Sie stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen politische Risiken die auf sie übergegangenen Rechte und Ansprüche des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 7

Der Transfer nach Artikel 4, 5 oder 6 ist unverzüglich zu dem jeweils gültigen Wechselkurs durchzuführen. Nach Protokollnummer 5 darf dabei eine Frist von zwei Monaten nicht überschritten werden. Nach Absatz 2 darf der Wechselkurs nicht ungünstiger sein als der Kurs, der sich aus der Umrechnung der jeweiligen Währung in Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds ergibt.

Zu Artikel 8

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund einer völkerrecht-

lichen Verpflichtung, gehen diesem Vertrag vor (sog. Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, daß sie dem Investor gegenüber übernommene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 9

Der Vertrag gilt auch für Altinvestitionen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags vor.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor.

Zu Artikel 12

Der Vertrag enthält die übliche Fortgeltungsklausel, falls keine diplomatischen Beziehungen bestehen sollten.

Zu Artikel 13

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Nach dem Inkrafttreten gilt der Vertrag zunächst für fünfzehn Jahre und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Vertrags vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere fünfzehn Jahre lang geschützt.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die Bestandteil des Vertrags sind. Neben den bereits erwähnten Erläuterungen enthält das Protokoll in Nummer 7 ein Diskriminierungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

14.07.95

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.